

# STATUTEN der lokalen Paritätischen Berufskommission

für das Bauhauptgewerbe

Kanton Solothurn

(ohne die Bezirke Dorneck/Thierstein)

## Präambel<sup>1</sup>

Gestützt auf Art. 76 Abs. 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sind die lokalen Vertragsparteien verpflichtet, eine Paritätische Berufskommission in der Rechtsform eines Vereins zu bilden. Die Statuten dieses Vereins sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen (Art. 76 Abs. 1 2. Satz LMV). In diesem Sinne bestellen die lokalen Vertragsparteien die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton **Solothurn** (nachstehend PBK **Solothurn**) gemäss Art. 76ff LMV.

Die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton **Solothurn** berücksichtigt bei der Erfüllung ihres Vereinszwecks die von der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe verabschiedeten Vollzugsrichtlinien wie auch die vom Parifonds Bau (Art. 8 LMV) verabschiedeten Bildungs- und Finanzierungsrichtlinien. Des Weiteren beachtet sie die Statuten sowie das Leistungsreglement des Parifonds Bau.

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird in den Statuten jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten die Bestimmungen der vorliegenden Statuten auch für alle Vertreterinnen weiblichen Geschlechts.

## **Art. 1 Name, Sitz und Gebietszuständigkeit**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton **Solothurn**", nachfolgend PBK **Solothurn** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB

<sup>2</sup> Sitz des Vereins ist **Solothurn**.

<sup>3</sup> Die PBK **Solothurn** ist für die Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 hiernach örtlich für das Gebiet des Kantons Solothurn zuständig, aber mit Ausnahme der Bezirke Dorneck und Thierstein.

## **Art. 2 Vereinszweck**

<sup>1</sup> Der PBK **Solothurn** obliegt die einheitliche Anwendung und der Vollzug des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV), sowie die Umsetzung der Vorgaben im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV) auf dem Gebiet des Kantons **Solothurn**, ohne die Bezirke Dorneck/Thierstein.

<sup>2</sup> Der Verein bezweckt die Wahrnehmung aller Aufgaben und Kompetenzen, die der PBK **Solothurn** gemäss LMV und nach den Vollzugsrichtlinien der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe, - inklusive der jeweils dazugehörigen Anhänge, Zusatzvereinbarungen, Lohnvereinbarungen, Protokollvereinbarungen usw. - zugewiesen sind. Dasselbe gilt für die Aufgaben und Kompetenzen im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV, Statuten und Leistungsreglement des Parifonds Bau). Zudem bezweckt der Verein die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters.

<sup>3</sup> Die PBK **Solothurn** kann weitere Aufgaben im Mandatsverhältnis für Dritte gegen Entschädigung übernehmen. Hierbei kann es sich um Mandate der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) oder um Aufträge im Rahmen der flankierenden Massnahmen (Entsendegesetzgebung) handeln.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vereins sind:

Baumeisterverband **Solothurn (BVS)**

*als Arbeitgeberverband einerseits*

sowie

Unia Sektion Kanton **Solothurn**

Syna Region **Olten / Solothurn**

Baukaderverband Sektion **Solothurn / Olten**

*als Arbeitnehmerverbände andererseits.*

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft des Baukaderverbands Sektion **Solothurn / Olten** ist beschränkt auf den Aus- und Weiterbildungsbereich im Rahmen des Parifonds Bau.

<sup>3</sup> Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Austritt oder die Ausschliessung eines Mitgliedes ist ohne Statutenänderung nicht möglich.

## **Art. 4 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Einnahmen der PBK **Solothurn** bestehen aus:

Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge des Parifonds-Bau;

Einnahmen aus Konventionalstrafen

Einnahmen aus Kontroll- und Verfahrenskosten

Einnahmen aus Mandaten von Dritten

allfälligen Finanzerträgen aus dem Vereinsvermögen

<sup>2</sup> Die Einnahmen der PBK **Solothurn** sind im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Der Parifonds Bau finanziert nach Massgabe seiner Statuten, seines Leistungsreglements und nach seinen Finanzierungs-Richtlinien die Vollzugs- und die Aus- / Weiterbildungstätigkeiten der PBK **Solothurn**

<sup>3</sup> Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der PBK **Solothurn** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>4</sup> Einnahmen aus anderen Mandaten haben mindestens kostendeckend zu sein.

## **Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kassenführung
- das Sekretariat
- die Revisionsstelle

## Art. 6 Vereinsversammlung

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist paritätisch zusammengesetzt und besteht insgesamt aus **8** Vertretern der Mitgliederverbände. An der Vereinsversammlung stehen den Vereinsmitgliedern die folgenden, unter den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen paritätisch verteilten Stimmrechte zu:

- Baumeisterverband **Solothurn** **4** Stimmen
- Unia Sektion Kanton **Solothurn** **2** Stimmen
- Syna Region **Olten / Solothurn** **1** Stimme
- Baukaderverband Sektion **Solothurn / Olten** **1** Stimme

<sup>2</sup> Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernennen die von ihrer Organisation delegierten Vertreter der Vereinsversammlung selber. Ist ein Mitgliedervertreter an der Teilnahme verhindert, nimmt ein vom entsprechenden Mitgliederverband bezeichnetes Ersatzmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten an der Sitzung teil.

<sup>3</sup> Der Baukaderverband Sektion **Solothurn / Olten** hat nur betreffend den Aus- und Weiterbildungsbereich im Rahmen des Parifonds Bau Stimm- und Mitspracherecht. Für alle übrigen Vereinsgeschäfte (Wahlen, Ernennungen, Abstimmungen und Diskussionen) gilt die Arbeitnehmerorganisation Baukaderverband Sektion **Solothurn / Olten** von der weiteren Teilnahme an der Vereinsversammlung als ausgeschlossen, wenn nicht die übrigen Mitglieder mit einfachem Stimmenmehr dem Verbleib des Baukaderverbandes Sektion **Solothurn / Olten** an der Vereinsversammlung zustimmen. Bei einem Stimmenpatt der übrigen Mitglieder über den Verbleib ist der Baukaderverband Sektion **Solothurn / Olten** von der weiteren Vereinsversammlung ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Zur Behandlung all jener Vereinsgeschäfte, bei welchen der Baukaderverband Sektion **Solothurn / Olten** kein Stimm- und Mitspracherecht besitzt, ist zwischen den Vertretern des Baumeisterverbandes **Solothurn** einerseits sowie den Gewerkschaften Unia, Sektion Kanton **Solothurn** und Syna, Region **Olten / Solothurn**, andererseits an der Vereinsversammlung die Parität herzustellen.

<sup>5</sup> Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens einmal pro Jahr, im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt schriftlich, 14 Tage im Voraus durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Im Weiteren kann jedes Vereinsmitglied verlangen, dass eine Vereinsversammlung einberufen wird.

<sup>6</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

<sup>7</sup> Vereinsbeschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn sie eine **einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Vor einer

Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen der Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerstimmen herzustellen.

## **Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> An der Vereinsversammlung ernennen der Baumeisterverband **Solothurn** sowie die Gewerkschaften Unia, Sektion Kanton **Solothurn** und Syna, Region **Olten / Solothurn**, für die Dauer von **2** Jahren ihre Delegierten in das Präsidium und in den Vorstand.

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung wählt jährlich das Sekretariat und die Kasensführung.

<sup>3</sup> Im Weiteren ernennt die Vereinsversammlung **jährlich** zwei Revisoren oder eine externe Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Vereinsversammlung legt nach den Finanzierungs-Richtlinien des Parifonds Bau die Entschädigungen für die Arbeit der von der Vereinsversammlung zu wählenden Organe der PBK **Solothurn** und der allfällig speziell beigezogenen Experten fest.

<sup>5</sup> Die Vereinsversammlung verabschiedet zuhanden der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe den Tätigkeitsbericht sowie zuhanden des Parifonds Bau den Tätigkeitsbericht, das Budget, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht.

<sup>6</sup> Die Vereinsversammlung genehmigt – unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Vertragsparteien des LMV – Statutenänderungen.

## **Art. 8 Vorstand der PBK Solothurn**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich paritätisch aus dem Präsidium und aus **6** weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Im Vorstand vertreten sind der Baumeisterverband **Solothurn** (4 Vertreter), die Gewerkschaft Unia, Sektion Kanton **Solothurn**, (2 Vertreter) und die Gewerkschaft Syna, Region **Olten / Solothurn**, (2 Vertreter).

<sup>2</sup> Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, nimmt das vom entsprechenden Mitgliederverband selbständig bezeichnete Ersatz-Vorstandsmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten an der Vorstandssitzung teil.

<sup>3</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für die ordnungsgemässe Erledigung aller Vereinsaufgaben zuständig.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je **3** Vertreter anwesend sind. Über Gegenstände, die nicht vorgängig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Vorstandsmitglied gegen die Beschlussfassung über den nicht vorgängig angekündigten Gegenstand Einspruch erhebt.

<sup>5</sup> Vorstandsbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie eine **einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerver-

treten auf sich vereinigen. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern herzustellen.

<sup>6</sup> Der Vorstand erlässt - unter Berücksichtigung der Vorgaben des Parifonds Bau (Finanzen und Bildung) sowie der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe (Vollzug) - ein Reglement über die Führung des Sekretariats sowie der Kassenführung und schliesst allenfalls entsprechende Vereinbarungen ab.

## **Art. 9 Präsidium der PBK Solothurn**

<sup>1</sup> Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten der PBK **Solothurn** zusammen.

<sup>2</sup> Wird der Präsident von der Arbeitgeberseite gestellt, so wird der Vizepräsident von der Arbeitnehmerseite bestimmt und umgekehrt. Ein Wechsel innerhalb des Präsidiums ist nicht zwingend.

<sup>3</sup> Das Präsidium bereitet die Vorstandssitzungen vor.

<sup>4</sup> Der Präsident beruft die Vereinsversammlung und zur Behandlung einzelner Sachgeschäfte die Vorstandssitzung ein. Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzung.

<sup>5</sup> Im Verhinderungsfalle des Präsidenten kann die Einberufung und / oder die Leitung der Vereinsversammlung und / oder der Vorstandssitzung durch die den Vizepräsidenten erfolgen.

## **Art. 10 Unterschriftenregelung**

<sup>1</sup> Der Präsident und der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied zeichnen für den Verein kollektiv zu Zweien.

<sup>2</sup> Die Kollektivunterschrift muss paritätisch geleistet werden.

## **Art. 11 Ausstand, Schweigepflicht und Datenschutz**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums, des Sekretariats oder der Kassenführung treten in den Ausstand, wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder ihre nahen Verwandten an einem Sachgeschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

<sup>2</sup> Während der gesamten Dauer eines Verfahrens vor der PBK **Solothurn** ist jegliche Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit über den Verlauf und den Inhalt der Verhandlungen untersagt. Eine sachliche Information der Mitglieder ist gestattet.

<sup>3</sup> Bei der Behandlung von Einzelfällen unterliegen die Vorstandsmitglieder, das Präsidium, das Sekretariat und die Kassenführung der

Schweigepflicht und den Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

## **Art. 12      Revisoren / Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von **1** Jahr entweder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Revisoren, je ein Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite, oder bestimmt eine externe Revisionsstelle

## **Art. 13      Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur während eines vertragslosen Zustandes LMV und nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Art. 8 Abs. 6 LMV durch die Vereinsversammlung mit der Zustimmung aller Mitglieder und nach Zustimmung aller Vertragsparteien des LMV erfolgen.

<sup>2</sup> Tritt in Bezug auf den LMV ein vertragsloser Zustand ein, sind laufende Geschäfte vor der Liquidation des Vereins mit vollständiger Ablage aller entsprechenden Dokumente abzuschliessen.

<sup>3</sup> Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird dem Parifonds Bau zugewiesen.

## **Art. 14      Statutenänderung**

<sup>1</sup> Statutenänderungen sind durch die Vereinsversammlung mit **einfacher Mehrheit** zu beschliessen.

<sup>2</sup> Statutenänderungen kommen nur nach Zustimmung durch die Vertragsparteien des LMV gültig zustande.

## **Art. 15      Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien des LMV auf den **01. Januar 2010** in Kraft getreten.